

VI. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Contestations entre communes de différents cantons touchant le droit de cité.

35. Urtheil vom 9. Februar 1878 in Sachen
der Gemeinde Niederdorf gegen die Gemeinde
Nuglar.

A. Die seit dem 10. November 1876 mit Emil S. von Niederdorf, Kanton Baselland, verheiratete Susanna M. von Nuglar, Kanton Solothurn, hatte vor ihrer Verheirathung am 29. April 1876 ein Mädchen geboren, welches auf den Namen Maria getauft und in das Civilstandsregister der Gemeinde Nuglar eingetragen wurde.

Nachdem sodann im Herbst 1876 Emil S. die Absicht kundgegeben hatte, die Susanna M. zu ehelichen, wenn ihm seitens der Gemeinde Nuglar eine Unterstützung gewährt werde, beschloß diese Gemeinde auf den Antrag des Gemeinderathes am 22. October 1876 einstimmig, es sei den genannten Personen 200 Fr. zu verabfolgen, sofern die Annahmschriften von Niederdorf für Susanna M. und ihre Tochter Maria M. als Bürger beigelegt werden. Gestützt auf diesen Beschluß fand am 10. November 1876 die Verheirathung der M. mit S. vor dem Civilstandsbeamten in Nuglar statt, wobei S. die schriftliche Erklärung abgab, daß er das voreheliche Kind der Susanna M., Namens Maria M., „als Vater annehme (legitimire) und daß das Kind „in der Gemeinde Niederdorf heimatberechtigt sei.“

B. Der Gemeinderath Niederdorf trug darauf die Maria M. wie ihre Mutter Susanna M. als Bürger in ihre Register ein und stellte derselben, da sie in Seewen, Kanton Solothurn, verkostgeldet war, auch einen Heimatschein aus. Nachdem dann aber später die Pflegetern des Kindes von der Gemeinde Niederdorf das Kostgeld für dasselbe verlangt und die Pflegemutter dabei erklärt hatte, daß nicht E. S. sondern ein Benwylser

Bürger Vater der Maria M. sei, stellte der Gemeinderath Niederdorf in dieser Hinsicht Nachforschungen an, welche ergaben, daß Susanna M. fr. Zt. den Heinrich Sch. von B. als Vater jenes Kindes belangt hatte und am 5. Juli 1876 vor dem Friedensrichteramt Nestal ein Vergleich abgeschlossen worden war, durch welchen H. Sch. die Vaterschaft anerkannt und sich verpflichtet hatte, der Susanna M. 10 Fr. an die Kindbettkosten und einen wöchentlichen Beitrag von 2 Fr. 50 Cts. an den Unterhalt des Kindes zu bezahlen. Auch erklärten beide Eheleute S. in der vom Statthalteramte Nestal angeordneten Einvernahme übereinstimmend, daß nicht S. sondern Sch. der Vater der Maria M. sei, und Ersterer dieses Kind nur deshalb als das seinige anerkannt habe, weil er vom Gemeinderath Nuglar dazu bestimmt worden sei, indem diese Behörde nur unter der Bedingung, daß S. das außereheliche Kind der M. anerkenne, eine Unterstützung in Aussicht gestellt und der Ammann von Nuglar dabei bemerkt habe, es sei Gesetz, daß Einer, der eine Weibsperson heirathe, die schon außereheliche Kinder habe, dieselben anerkennen müsse, wenn er auch nicht der Vater sei. Im Glauben an die Wahrheit dieser Behauptung, habe S. die Erklärung vom 10. November 1876 unterzeichnet.

Auf Antrag des Gemeinderathes Niederdorf stellte demnach der Regierungsrath des Kantons Baselland an denjenigen von Solothurn das Begehren, daß derselbe die Gemeinde Nuglar anhalte, die Maria M. als heimatberechtigt in Nuglar anzuerkennen, und der Gemeinde Niederdorf der ausgestellte Heimatschein zurückgegeben werde, indem der Gemeinderath Niederdorf nur durch die unwahre Erklärung des E. S. veranlaßt worden sei, die Marie M. als durch die Verhehlung der Susanna M. legitimirt zu betrachten, und in diesem Irrthum den Heimatschein ausgestellt habe.

Allein der Regierungsrath von Solothurn erwiederte, daß die Gemeinde Nuglar sich weigere, dem Gesuche zu entsprechen, und daher der Gemeinde Niederdorf überlassen bleiben müsse, auf anderem Wege gegen dieselbe vorzugehen.

C. Diese Weigerung veranlaßte die Gemeinde Niederdorf, beim Bundesgericht gegen die Gemeinde Nuglar klagend aufzu-

treten und das Begehren zu stellen, es möchte das Bundesgericht erkennen:

1. Die Gemeinde Nuglar sei pflichtig, das von Susanna M. von Nuglar, nunmehr verhehlicht mit Emil S. von Niederdorf, unterm 29. April 1876 geborene und auf den Namen „Maria“ im Civilstandsprotokoll der Gemeinde Nuglar eingetragene Kind als in Nuglar heimatberechtigt anzuerkennen;

2. der vom Gemeinderathe Niederdorf unterm 1. Dezember 1876 für das Kind der Susanna M. ausgestellte Heimatschein sei ungültig zu erklären und der Gemeinde Niederdorf zurückzustellen.

Zur Begründung dieser Begehren führte Klägerin an: Es sei unzweifelhaft, daß die außerehlich geborene Maria M. in Niederdorf heimatberechtigt wäre, wenn Emil S. der natürliche Vater des Kindes wäre. Nun liege aber die Sache anders. Nach dem friedensrichterlichen Vergleich vom 3. Juli 1876 und den Aussagen der Eheleute S. sei Heinrich Sch. der Vater jenes Kindes und habe dasselbe daher keinen Anspruch auf das Bürgerrecht von Niederdorf, sondern gehöre der Gemeinde Nuglar, als Heimatsgemeinde der Mutter, als Bürger an. Die Eintragung der Maria M. in das Bürgerregister von Niederdorf und die Ausstellung des Heimatscheines für dieselbe seien erfolgt auf falsche Angaben hin, zu welchen Emil S. durch Geld bewogen worden sei, und in dem Irrthum, daß letzterer wirklich der Vater der Maria M. und diese daher durch die Ehe der Eltern legitimirt sei.

D. Die Gemeinde Nuglar trug auf Abweisung der Klage an, indem sie gegen dieselbe einwendete:

1. Emil S. habe sich vor und bei seiner Verheirathung verpflichtet, das voreheliche Kind Maria M. zu legitimiren, so daß dasselbe in der Gemeinde Niederdorf heimatberechtigt sein solle, eine Handlung, welche nach Bundesverfassung und Bundesgesetz zulässig sei. Wenn es sich nun frage, ob Sch. oder S. das Kind erzeugt habe, so sei zu beachten, daß Susanna M. gegen Sch. keine eigentliche Vaterschaftsklage erhoben, sondern denselben nur auf Alimentation belangt habe, und daß dieselbe nach soloth. Gesetzen wegen schlechten Leumunds zum Vaterschaftsprozesse resp. dem einzigen Beweismittel des Eides gar nicht zugelassen worden wäre.

2. Durch die Ausstellung des Heimatscheines habe die Ge-

meinde Niederdorf erklärt, daß sie die Maria M. als ihre Gemeindegemeinschaftsbürgerin anerkenne. Mit der Besitzergreifung des Heimatscheines sei Maria M. Bürgerin von Niederdorf geworden und könne dieselbe daher nach Art. 44 der Bundesverfassung dieses Bürgerrechtes nicht mehr verlustig erklärt werden. Das Verfahren des Gemeinderathes Niederdorf sei inkorrekt und ungesetzlich, weil die Sache nicht privatrechtlicher Natur sei, sondern dem öffentlichen Rechte angehöre, welches keine Ausgabegabe derartiger Urkunden, wie Heimatscheine, kenne.

3. Daß der Gemeinderath Nuglar den S. zur Ausstellung der Erklärung vom 10. November 1876 verleitet habe, werde bestritten. Auch in andern Gemeinden werden vermögenslose Frauenzimmer bei ihrer Verehelichung unterstützt.

E. Die von der Klägerin angerufenen Zeugen deponirten:

1. Joseph B. in Aesch, Wächter in der Fabrik Angenstein: Emil S. sei vom Juni 1875 bis Dezember 1876 bei ihm an der Kost gewesen und habe schon vorher 1½ Jahre in Aesch gewohnt. Die Susanna M. habe er erst Ende Oktober 1876 kennen gelernt, indem dieselbe damals ebenfalls zu ihm an die Kost gekommen sei.

Als es sich dann um die Verehelichung des S. mit der M. gehandelt, habe S. einmal erklärt, er habe die M. schon früher gekannt im Schönthal bei Liestal. Daß er eine Liebschaft mit derselben gehabt, habe er nicht gesagt. Während der 1½ Jahre, welche S. in der Fabrik Angenstein zugebracht, habe derselbe mit drei andern Fabrikarbeiterinnen Bekanntschaft gehabt.

2. Frau Theresia R. in Liestal:

Die Susanna M. habe im Sommer 1875 etwa drei Monate bei ihr gewohnt und damals Bekanntschaft mit Heinrich Sch. von B. gehabt, der so zu sagen alle Abende zu der M. gekommen sei. Sie habe derselben gerathen, den Sch., von welchem die M. behauptet habe, schwanger zu sein, beim Amt zu verzeigen.

Im Sommer 1876 habe die S. M. wieder ein Paar Wochen bei ihr sich aufgehalten und damals sich beklagt, der Sch. bezahle nichts für das Kind.

Sie glaube Sch. sei der Vater der Maria M. Sch. habe gewußt, daß die Susanna M. schwanger sei und sei gleichwohl mit ihr gegangen.

Den Emil S. habe sie erst nach seiner Verhehlung mit der Susanna M. kennen gelernt.

F. Die Aussagen der beklagterseits angerufenen Zeugen gehen dahin:

1. Maria S. geb. M. in Nuglar:

Kurze Zeit vor der Verhehlung des E. S. mit der Sus. M. haben beide etwa 14 Tage bei ihr gewohnt und Emil S. erklärt, er sei der Vater des Kindes. Die Susanna M. habe bemerkt, sie habe den Emil S. nicht erst in Aesch kennen gelernt, sondern schon im Schönthal gekannt.

2. Fridolin S. in Nuglar bestätigte die Angabe des vorigen Zeugen bezüglich der Bemerkung, welche die Susanna M. über ihre Bekanntschaft mit Emil S. gemacht haben soll.

3. Maria K. in Aesch:

Etwa drei Wochen vor der Verhehlung des S. mit der M. sei Ersterer zu der Letztern an ihren Kostort gekommen und da habe die Susanna M. gesagt, sie habe den S. schon gekannt, als sie in der Fabrik im Schönthal neben einander gearbeitet haben.

4. Franz Sp. in Aesch:

Als die Sus. M. nach Angenstein gekommen sei und Emil S. dieselbe habe heirathen wollen, habe er, Zeuge, denselben gefragt, wie es komme, daß er das Mädchen heirathe, da es erst drei Wochen da sei. Darauf habe die M. geantwortet, sie habe den S. schon im Schönthal kennen gelernt. Auf seine weitere Bemerkung, die M. habe ja Kinder, habe S. erwiedert, der, welcher der Vater des jüngst geborenen in Seewen verkostgelbten Kindes sei, gebe 500—600 Fr. und bezahle das Kostgeld. Ebenso bekomme er 200 Fr. von der Gemeinde.

G. Aus einem Zeugniß der Firma B. und N. im Schönthal ging hervor, daß Emil S. vom 16. Juni 1869 bis 8. November 1873 und Susanna M. vom 20. April 1868 bis 12. August 1872, vom 2. April 1873 bis 2. Mai 1875 und endlich vom 22. Mai 1876 bis 23. Juli 1876 daselbst in Arbeit gestanden ist. Vom 13. August 1872 bis 22. März 1873 arbeitete die Susanna M. ebenfalls in Niederschönthal, in der Fabrik von St. und J.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des vorwürrigen Rechtsfalles geht hervor aus Art. 110 lemma 2 der Bundesverfassung und Art. 27 Ziffer 4 lemma 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Nach diesen Bestimmungen ist das Bundesgericht für Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone das allein zuständige Forum und nun liegt eine solche Streitigkeit in der That vor, indem die basellandschaftliche Gemeinde Niederdorf gegenüber der solothurnischen Gemeinde Nuglar das Begehren stellt, es habe dieselbe anzuerkennen, daß durch die am 10. November 1876 zwischen Emil S. und der Susanna M. vollzogene Ehe das Bürgerrecht des S. nicht auf die am 29. April 1876 von der Susanna M. außerehelich geborene Maria M. übertragen, sondern letztere in Nuglar heimatberechtigt verblieben sei.

2. Gegenüber diesem Begehren hat nun Beklagte, abgesehen einstweilen von der Behauptung, daß Emil S. wirklich der Vater der Maria M. sei, in der Hauptsache nur die Einrede erhoben, daß die Maria M. durch die Ausstellung des Heimatscheines seitens des Gemeinderathes Niederdorf das Bürgerrecht in dieser Gemeinde erworben habe und daher gemäß Art. 44 der Bundesverfassung dieses Rechtes nicht mehr verlustig erklärt werden können. Diese Einrede ist unbegründet.

3. Der Heimatschein ist keine Urkunde, durch welche die in derselben benannte Person in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde aufgenommen wird. Derselbe dient vielmehr, wie aus seinem Inhalte klar hervorgeht, lediglich dazu, dem darin aufgeführten Inhaber den auswärtigen Aufenthalt zu ermöglichen, und es ist denn auch bekannt, daß nur denjenigen Gemeindeangehörigen, welche sich außer die Bürgergemeinde begeben, Heimatscheine zugestiftet werden, mit der Verpflichtung, dieselben bei ihrer Rückkunft in die Heimatsgemeinde wieder abzugeben. Die Heimatscheine sind lediglich Ausweispapiere, Beweisurkunden, welche nicht den Erwerb des Bürgerrechtes begründen, sondern nur den Inhaber als Bürger der betreffenden Gemeinde legitimiren und als öffentliche Urkunden kraft ihrer Bestimmung allerdings so lange den Beweis leisten, daß der Inhaber wirklich Bürger der betreffenden Gemeinde sei, be-

ziehungsweise das Bürgerrecht in rechtsgültiger Weise erworben habe, als nicht dargethan ist, daß sie auf falscher Grundlage beruhen. Zur Begründung oder Erwerbung eines Bürgerrechtes genügt der Heimatschein nicht; sondern es ist hiezu erforderlich, daß die Bedingungen, unter welchen nach den Bundes- und Kantonsgesetzen ein Gemeindegürgerrecht erworben werden kann, erfüllt seien, oder m. a. W. daß ein gesetzlich anerkannter Erwerbgrund zutreffe. Solche Erwerbgründe sind Abstammung, Legitimation, Verheirathung, Aufnahme ins Bürgerrecht durch die kompetente Behörde in Folge Einkaufs oder Schenkung und die Zuweisung von Heimatlosen. Ist ein solcher Erwerbgrund nicht vorhanden, so findet auch ein Erwerb des Bürgerrechtes nicht statt; die Ausstellung eines Heimatscheines kann den Inhaber wohl bezüglich des Beweises in eine günstigere Stellung bringen, dagegen den mangelnden Erwerbgrund nicht ersetzen.

Im vorliegenden Falle will nun aber Klägerin in der That den Nachweis leisten, daß die Eintragung der Maria M. in das Bürgerregister der Gemeinde Niederdorf und die Ausstellung eines Heimatscheines für dieselbe ohne Grund, aus Irrthum, stattgefunden habe, und kann daher keine Rede davon sein, daß dieser Beweis durch die Ausfertigung des Heimatscheines ausgeschlossen sei. Denn es ist klar, daß einer solchen Urkunde keine stärkere Beweisraft zukommt, als den Protokollen und Registern, auf welche sie sich stützt, und nun läßt der Art. 11 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe den Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung in das Civilstandsregister stattgefunden hat, ausdrücklich zu.

4. Da es sich nach dem Gesagten um die Frage handelt, ob Maria M. das Bürgerrecht von Niederdorf in rechtsgültiger Weise erworben habe, so erscheint auch die Berufung der Beklagten auf Art. 44 der Bundesverfassung durchaus unbegründet, indem, wenn dieser Artikel vorschreibt, daß kein Kanton einen Kantonsbürger des Bürgerrechtes verlustig erklären dürfe, derselbe selbstverständlich ein gültig erworbenes Bürgerrecht voraussetzt und lediglich besagen will, daß der Entzug eines einmal

erworbenen Bürgerrechtes durch einseitigen Ausspruch einer (Verwaltungs- oder Gerichts-) Behörde, z. B. als Strafe oder wegen Verjährung, unstatthaft sei. Um einen solchen Fall handelt es sich, wie bereits bemerkt, in concreto nicht, sondern darum, ob die Maria M. ipso jure durch Legitimation das Bürgerrecht von Nuglar verloren und gleichzeitig dasjenige von Niederdorf erworben habe oder nicht. Von einer Verletzung des Art. 44 der Bundesverfassung könnte daher nur insofern die Rede sein, als die Gemeinde Nuglar die Maria M., trotzdem deren Legitimation nicht stattgefunden hat, nicht mehr als Bürgerin anerkennen, sondern dieselbe des Bürgerrechtes verlustig erklären wollte. Denn in diesem Falle läge ein gesetzlich anerkannter Grund für den Verlust des Bürgerrechtes in der Gemeinde Nuglar nicht vor, sondern ist die Maria M. Bürgerin dieser Gemeinde verblieben.

5. Was nun die bezeichnete Frage, ob Maria M. durch die Verehelichung ihrer Mutter mit Emil S. legitimirt worden sei und daher das Bürgerrecht des letztern erworben habe, betrifft, so hängt deren Beantwortung davon ab, ob Emil S. der natürliche Vater jenes Kindes sei oder nicht, indem außerehelich geborene Kinder nur durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt werden und sonach die Thatsache, daß der nachherige Ehemann der natürliche Vater der von seiner Ehefrau vorehelich geborenen Kinder sei, eine wesentliche Voraussetzung der Legitimation bildet. Bei seiner Verehelichung hat nun zwar Emil S. diese Thatsache nicht ausdrücklich zugestanden, wohl aber eine Erklärung ausgestellt, gestützt auf welche die Gemeindebehörde von Niederdorf annahm und annehmen konnte, daß die Maria M. von Emil S. erzeugt und daher in Folge der Verehelichung des letztern legitimirt worden sei. An diese Erklärung ist aber die Gemeinde Niederdorf, wie das Bundesgericht schon früher ausgesprochen hat (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III, S. 36), nicht gebunden, sondern es steht derselben das Recht zu, gegen die auf eine fingirte Vaterschaft gegründete Legitimation Einsprache zu erheben und dieselbe durch den Nachweis der Fiktion rechtsunwirksam zu machen.

6. Dieser Nachweis ist nun im vorliegenden Falle in der That als gelungen anzusehen, wenn berücksichtigt wird, daß

a. die Susanna M. fr. Zt. den Heinrich Sch. von B. als Vater der Maria M. mit einer Alimentationsklage belangt und jener durch gerichtlichen Vergleich die Vaterschaft anerkannt hat;

b. nicht nur nichts dafür vorliegt, daß Emil S. im Sommer 1875 während der Konzeptionszeit mit seiner nunmehrigen Ehefrau in einem vertraulichen Verhältnisse gestanden habe, sondern aus den Aussagen der Frau H. hervorgeht, daß die Susanna M. ein solches Verhältniß damals nur mit Heinrich Sch. unterhalten hat, und

c. beide Eheleute S. vor Statthalteramt Liestal ausdrücklich erklärt haben, daß die Maria M. nicht von Emil S. erzeugt worden sei und letzterer nur in Folge von Zureden und Versprechen seitens des Gemeindeammanns von Nuglar die Erklärung vom 10. November 1876 ausgestellt habe, welche Aussagen sowohl in dem Inhalte dieser Erklärung, als in dem Gemeindebeschlusse vom 22. Oktober 1876, beziehungsweise darin, daß Emil S. für Uebernahme der Susanna und Marie M. 200 Fr. von der Gemeinde Nuglar erhalten hat, ihre Unterstützung finden.

Diese Momente müssen dem Richter die Ueberzeugung begründen, daß Emil S. nicht der Vater der Maria M. sei, sondern seine Erklärung vom 10. November 1876 auf Fiktion beruhe. Hieraus folgt, daß dieses Kind durch die Verhehlung seiner Mutter mit S. nicht legitimirt worden ist, d. h. nicht die Rechte eines ehelichen Kindes erworben hat und somit auch das Bürgerrecht des Emil S. auf dasselbe nicht übertragen worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Gemeinde Nuglar ist pflichtig, das von Susanna M. von Nuglar, nunmehr verhehlichte S. von Niederdorf, unterm 29. April 1876 geborene und auf den Namen Maria im Civilstandsprotokoll der Gemeinde Nuglar eingetragene Kind als in Nuglar heimatberechtigt anzuerkennen.

2. Der vom Gemeinderathe Niederdorf am 1. Dezember 1876 für die benannte Maria M. ausgestellte Heimatschein ist als ungültig der Gemeinde Niederdorf zurückzustellen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung. Droits constitutionnels. Déni de justice.

36. Urtheil vom 4. Mai 1878 in Sachen Dtt.

A. Im August 1877 beschwerte sich Leo Dtt beim Regierungsrathe des Kantons Schaffhausen darüber, daß bei ihm in Folge einer leichtsinnigen Denunziation betreffend Diebstahl in unzulässiger und ungerechtfertigter Weise eine Haussuchung vorgenommen worden sei. Er verlangte Bestrafung der Schuldigen und Satisfaktion. Nach Untersuchung der Angelegenheit durch die Justizdirektion und nachdem sich ergeben, daß die Haussuchung von der zuständigen Polizeidirektion angeordnet worden, beschloß der Regierungsrath am 27. Oktober 1877:

1. Eröffnung an die Polizeidirektion zu Handen der betreffenden Polizeiorgane, daß in Fällen, wie der vorliegende, der Vornahme einer Hausdurchsuchung die Einvernahme des Angeeschuldigten vorangehen sollte, da sich aus einer solchen Einvernahme leicht die Unbegründetheit der Anschulldigung und damit das Wegfallen einer so weit gehenden Untersuchungshandlung, wie einer Hausdurchsuchung, ergeben könne.

2. Mittheilung an den Beschwerdeführer und Eröffnung an den-